

TE Lvwg Erkenntnis 2014/10/15 LVwG-2014/15/2571-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.2014

Entscheidungsdatum

15.10.2014

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz;

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

WRG 1959 §5

WRG 1959 §12

WRG 1959 §31

VwGVG 2014 §9

1. WRG 1959 § 5 heute
2. WRG 1959 § 5 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 5 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997
1. WRG 1959 § 12 heute
2. WRG 1959 § 12 gültig ab 22.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
3. WRG 1959 § 12 gültig von 01.10.1997 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 12 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997
1. WRG 1959 § 31 heute
2. WRG 1959 § 31 gültig ab 05.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2002
3. WRG 1959 § 31 gültig von 01.01.2000 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
4. WRG 1959 § 31 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
5. WRG 1959 § 31 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Mag. Gerold Dünser über die Beschwerde von A und B, Adresse1, Ort1, weitere Parteien C und D, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. E, Adresse2, Ort2, gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Ort3 vom 16.09.2013, ZI U-****/*-** sowie vom 24.02.2014, U-****/*-**, betreffend wasserrechtliche Genehmigung einer Wärmepumpenanlage mit CO2-Tiefensonde sowie deren Kollaudierung, zu Recht erkannt:

1. Gemäß den §§ 27 und 28 Abs 2 VwGVG werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen. 1. Gemäß den Paragraphen 27 und 28 Absatz 2, VwGVG werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. 2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ort3 vom 16.09.2013, Zl. U-****/*-** wurde Frau D und Herrn C, Adresse1, Ort1, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Erdwärmepumpenanlage auf der Gp 3080/14 in der KG Ort1 erteilt. Mit weiterem Bescheid vom 24.02.2014, Zl U-****/*-**, wurde die Anlage für wasserrechtlich überprüft erklärt.

Festgehalten wird, dass diese beiden Bescheide den Beschwerdeführern zunächst nicht zugestellt wurden.

Wie sich aus dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 07.08.2014 ergibt, sind die Beschwerdeführer an jenem Tag bei der Behörde erschienen und haben bekannt gegeben, dass sie Miteigentümer der Parzelle 3080/14 der KG Ort1 sind sowie dass sie bisher dem Verfahren noch nicht beigezogen worden seien und so als übergangene Partei die Zustellung der wasserrechtlichen Bewilligung und Prüfung beantragen.

Diesem Antrag entsprechend wurde den Beschwerdeführern die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Ort3 vom 16.09.2013 sowie vom 24.02.2014 mit Schreiben vom 07.08.2014 zur Zahl SZ-***/*-***/*-**** zugestellt.

Daraufhin wurde von den Beschwerdeführern ein auf den 11.08.2014 datiertes Rechtsmittel bei der Bezirkshauptmannschaft Ort3 mit folgendem Inhalt eingebracht:

„Herr A und B die übergangene Partei legen hiermit Beschwerde gegen die Wärmepumpenanlage mit CQ-Tiefensonde auf Gp Nr 3080/14 der Fam. C und D ein.“

Weitere Angaben sind im Rechtsmittel nicht enthalten.

Aus diesem Grund hat das Landesverwaltungsgericht Tirol nach Vorlage der Akten mit Schreiben vom 01.10.2014 auf die Mindestinhalte einer Beschwerde gemäß § 9 Abs 1 VwGVG hingewiesen und die Einschreiter zur Verbesserung des Rechtsmittels binnen 14 Tagen bei Androhung der sonstigen Zurückweisung aufgefordert. Aus diesem Grund hat das Landesverwaltungsgericht Tirol nach Vorlage der Akten mit Schreiben vom 01.10.2014 auf die Mindestinhalte einer Beschwerde gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG hingewiesen und die Einschreiter zur Verbesserung des Rechtsmittels binnen 14 Tagen bei Androhung der sonstigen Zurückweisung aufgefordert.

Daraufhin wurde am 08.10.2014 ein weiterer Schriftsatz mit folgendem Inhalt eingebracht:

„Hierbei lassen wir ihnen die angeforderten Daten unserer Beschwerde zukommen.“

Beschwerde des Bescheides vom 08.09.2014 mit der GZ-**-***/*-***/*-***** ** von der Bezirkshauptmannschaft Ort3.

Wir A und B geben als Miteigentümer keine Zustimmung wegen Wertminderung unserer Haushälfte, daher beantragen wir die Aufhebung des Bescheides.“

Diesem Schreiben angeschlossen waren die jeweils ersten Seiten der Bescheide vom 16.09.2013 und vom 24.02.2014.

Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG hat eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht zumindest folgende Inhalte zu enthalten: Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG hat eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht zumindest folgende Inhalte zu enthalten:

1. 1.Ziffer eins
die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. 2.Ziffer 2
die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. 3.Ziffer 3
die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. 4.Ziffer 4
das Begehren und
5. 5.Ziffer 5
die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Zumal im Rechtsmittel zunächst noch nicht angegeben wurde, gegen welchen Bescheid sich dieses wendet und auf welche Gründe sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, wurden die Beschwerdeführer zur Verbesserung des Rechtsmittels aufgefordert. In der daraufhin vorgenommenen Verbesserung wird zwar wiederum der Bescheid, gegen den sich das Rechtsmittel wendet, nicht genau bezeichnet, zumal es einen Bescheid der belangten Behörde zur Zahl „SZ-**-***/*-***/*-***** **“ schon offensichtlich deshalb nicht gibt, weil es sich dabei um die Geschäftszahl des Schreibens handelt, mit welchem die besagten Bescheide übermittelt wurden. Auch geht das Datum „08.09.2014“ offensichtlich ins Leere, wurde das Rechtsmittel doch bereits am 11.08.2014 eingebracht und ist der Hinweis auf einen Bescheid vom 08.09.2014, der damit bekämpft werden soll, vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Dennoch wurde durch die Verbesserung der Gegenstand im Hinblick auf den angefochtenen Bescheid deshalb ausreichend abgegrenzt, weil dem Schreiben gleichzeitig die jeweils erste Seite der Bescheide vom 16.09.2013 und vom 24.02.2014 angeschlossen wurden.

Der VwGH hat zu § 63 Abs 3 AVG festgehalten, dass die konkrete Bezeichnung des angefochtenen Bescheides in einer Weise zu erfolgen hat, die es der Behörde ermöglicht, unter Anwendung der Auslegungsgrundsätze der §§ 6 und 7 ABGB den angefochtenen Bescheid zu erkennen und jede Verwechslung darüber auszuschließen (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 63 Rz 77). Das Erfordernis der Berufungserklärung ist aber nicht „streng formal“ auszulegen. Es genügt sohin, wenn zB aus den der Berufung angeschlossenen Urkunden eine zweifelsfreie Bestimmung des angefochtenen Bescheides möglich ist (vgl VwGH 17.11.1994, 94/09/0094). Der VwGH hat zu Paragraph 63, Absatz 3, AVG festgehalten, dass die konkrete Bezeichnung des angefochtenen Bescheides in einer Weise zu erfolgen hat, die es der Behörde ermöglicht, unter Anwendung der Auslegungsgrundsätze der Paragraphen 6 und 7 ABGB den angefochtenen Bescheid zu erkennen und jede Verwechslung darüber auszuschließen (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 63, Rz 77). Das Erfordernis der Berufungserklärung ist aber nicht „streng formal“ auszulegen. Es genügt sohin, wenn zB aus den der Berufung angeschlossenen Urkunden eine zweifelsfreie Bestimmung des angefochtenen Bescheides möglich ist (vgl VwGH 17.11.1994, 94/09/0094).

Diese Rechtsprechung ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Tirol vollständig auf die neue Rechtslage anwendbar: zumal keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang strengere Anforderungen an die Zulässigkeit einer Beschwerde den einer Berufung knüpfen wollte, ist die Konkretisierung des angefochtenen Bescheides durch Vorlage der jeweiligen Bescheide zusammen mit der Beschwerde ausreichend erfolgt. Dieses Ergebnis stützt sich auch auf die einstimmig getroffene Feststellung des Verfassungsausschusses vom 7.12.2012 (2112 BlgNR XXIV. GP, S 7), in welcher festgehalten wurde, dass die inhaltlichen

Anforderungen an eine Beschwerde nach Ansicht des Verfassungsausschusses jenen der Berufung entsprechen. Diese Rechtsprechung ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Tirol vollständig auf die neue Rechtslage anwendbar: zumal keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang strengere Anforderungen an die Zulässigkeit einer Beschwerde den einer Berufung knüpfen wollte, ist die Konkretisierung des angefochtenen Bescheides durch Vorlage der jeweiligen Bescheide zusammen mit der Beschwerde ausreichend erfolgt. Dieses Ergebnis stützt sich auch auf die einstimmig getroffene Feststellung des Verfassungsausschusses vom 7.12.2012 (2112 BlgNR römisch 24 . GP, S 7), in welcher festgehalten wurde, dass die inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerde nach Ansicht des Verfassungsausschusses jenen der Berufung entsprechen.

Zumal die Bezeichnung der Behörde durch die Adressierung an diese erfolgt ist, zum Umfang des Begehrens ausdrücklich die Behebung der angefochtenen Bescheide verlangt wird und Zweifel an der Rechtzeitigkeit schon alleine aus dem Aktenlauf ausgeschlossen werden können, erweist sich die Beschwerde grundsätzlich als zulässig.

Zur Begründetheit der Beschwerde:

Als Beschwerdeggrund wird von den Einschreibern vorgebracht, dass sie „als Miteigentümer keine Zustimmung wegen Wertminderung“ ihrer Haushälfte geben würden.

§ 12 Abs 2 WRG 1959 definiert als bestehende Rechte, welche eine Parteistellung im Sinn des § 102 WRG 1959 begründen können, die rechtmäßig geübten Wassernutzungen sowie das Grundeigentum. Es reicht daher nach der Judikatur (vgl VwGH 30.09.2010, ZI 2009/07/0001) bereits die potenzielle Beeinträchtigung von Rechten im Sinne des § 12 Abs 2 WRG aus, um die Parteistellung zu begründen; sie ist nicht davon abhängig, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird. Paragraph 12, Absatz 2, WRG 1959 definiert als bestehende Rechte, welche eine Parteistellung im Sinn des Paragraph 102, WRG 1959 begründen können, die rechtmäßig geübten Wassernutzungen sowie das Grundeigentum. Es reicht daher nach der Judikatur (vergleiche VwGH 30.09.2010, ZI 2009/07/0001) bereits die potenzielle Beeinträchtigung von Rechten im Sinne des Paragraph 12, Absatz 2, WRG aus, um die Parteistellung zu begründen; sie ist nicht davon abhängig, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird.

Soweit im Rechtsmittel als Grund, auf den sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, angeführt wird, dass die Zustimmung nicht erteilt werde, so wird festgehalten, dass die Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers nach § 5 Abs 1 WRG 1959 für die Benützung von öffentlichen Gewässern erforderlich ist. Die Benützung von Privatgewässern steht grundsätzlich denjenigen zu, denen sie gehören. Im vorliegenden Fall wurde aber keine Bewilligung für die Benützung eines Gewässers nach dem zweiten Abschnitt des WRG 1959 erteilt, sondern eine nach dem dritten Abschnitt über die nachhaltige Bewirtschaftung, insbesondere den Schutz und die Reinhaltung der Gewässer. Anders als bei Maßnahmen nach dem 2. Abschnitt ist hier eine ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers nicht verpflichtend vorgesehen. Soweit im Rechtsmittel als Grund, auf den sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, angeführt wird, dass die Zustimmung nicht erteilt werde, so wird festgehalten, dass die Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers nach Paragraph 5, Absatz eins, WRG 1959 für die Benützung von öffentlichen Gewässern erforderlich ist. Die Benützung von Privatgewässern steht grundsätzlich denjenigen zu, denen sie gehören. Im vorliegenden Fall wurde aber keine Bewilligung für die Benützung eines Gewässers nach dem zweiten Abschnitt des WRG 1959 erteilt, sondern eine nach dem dritten Abschnitt über die nachhaltige Bewirtschaftung, insbesondere den Schutz und die Reinhaltung der Gewässer. Anders als bei Maßnahmen nach dem 2. Abschnitt ist hier eine ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers nicht verpflichtend vorgesehen.

Zu überprüfen ist daher weiters, in wie weit aus dem Vorbringen der Wertminderung der Haushälfte eine Verletzung bestehender Rechte abzuleiten ist, die im Verfahren nach dem WRG 1959 zu berücksichtigen ist.

Aus der Judikatur des VwGH ergibt sich unmissverständlich, dass § 12 Abs 2 WRG nicht das Eigentum schlechthin schützt, sondern nur das Grundeigentum (vgl VwGH 24.11.2005, ZI 2005/07/0107). Aus der Judikatur des VwGH ergibt sich unmissverständlich, dass Paragraph 12, Absatz 2, WRG nicht das Eigentum schlechthin schützt, sondern nur das Grundeigentum (vergleiche VwGH 24.11.2005, ZI 2005/07/0107).

Ein Grundeigentümer, der eine projektbedingte Beeinträchtigung seines Grundstücks behauptet, hat darzutun, worin diese gelegen sein soll (vgl VwGH 17.12.2009, ZI 2006/07/0026): Ein Grundeigentümer, der eine projektbedingte Beeinträchtigung seines Grundstücks behauptet, hat darzutun, worin diese gelegen sein soll (vergleiche VwGH 17.12.2009, ZI 2006/07/0026):

Nach der Judikatur des VwGH (vgl zB das Erk vom 21.06.2007, 2006/07/0015 und die dort zitierte Judikatur) ergibt sich aus der Umschreibung jener Tatsachen, welche die Parteistellung im Sinne des § 102 Abs. 1 WRG 1959 begründen, der Rahmen jener Einwendungen, die von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können. Solche Einwendungen haben sich auf eine Verletzung jenes Rechtes zu beziehen, aus welchem die Parteistellung abgeleitet wird. Einwendungen müssen spezialisiert sein und die Verletzung konkreter subjektiver Rechte geltend machen. Ein allgemein erhobener Protest reicht ebenso wenig aus wie das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein. Dem Begriff der Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird. So hat der Verwaltungsgerichtshof etwa zur behaupteten Verletzung des Grundeigentums ausgesprochen, dass, um aus dem Titel des Grundeigentums eine nach dem WRG 1959 relevante Beeinträchtigung geltend machen zu können, diese einen projektsgemäß vorgesehenen Eingriff in die Substanz des Grundeigentums zum Gegenstand haben muss. Der Grundeigentümer, der solches behauptet, hat darzutun, worin die Beeinträchtigung gelegen sein soll. Gleiches gilt für die übrigen in § 12 Abs. 2 leg. cit. angeführten Rechte (vgl. zum Ganzen etwa das Erkenntnis vom 18. September 2002, Zl. 2002/07/0068, mwN). Nach der Judikatur des VwGH vergleiche zB das Erk vom 21.06.2007, 2006/07/0015 und die dort zitierte Judikatur) ergibt sich aus der Umschreibung jener Tatsachen, welche die Parteistellung im Sinne des Paragraph 102, Absatz eins, WRG 1959 begründen, der Rahmen jener Einwendungen, die von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können. Solche Einwendungen haben sich auf eine Verletzung jenes Rechtes zu beziehen, aus welchem die Parteistellung abgeleitet wird. Einwendungen müssen spezialisiert sein und die Verletzung konkreter subjektiver Rechte geltend machen. Ein allgemein erhobener Protest reicht ebenso wenig aus wie das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein. Dem Begriff der Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird. So hat der Verwaltungsgerichtshof etwa zur behaupteten Verletzung des Grundeigentums ausgesprochen, dass, um aus dem Titel des Grundeigentums eine nach dem WRG 1959 relevante Beeinträchtigung geltend machen zu können, diese einen projektsgemäß vorgesehenen Eingriff in die Substanz des Grundeigentums zum Gegenstand haben muss. Der Grundeigentümer, der solches behauptet, hat darzutun, worin die Beeinträchtigung gelegen sein soll. Gleiches gilt für die übrigen in Paragraph 12, Absatz 2, leg. cit. angeführten Rechte vergleiche zum Ganzen etwa das Erkenntnis vom 18. September 2002, Zl. 2002/07/0068, mwN).

Auf Grundlage des Vorbringens im Schriftsatz vom 08.10.2014 ist daher dem Rechtsmittel inhaltlich kein Erfolg beschieden, zumal die lediglich vorgebrachte Wertminderung der Haushälfte noch nicht zu den nach dem WRG 1959 geschützten Rechten zählt. Außerdem wurde auch nicht im Ansatz dargelegt, worin die Beeinträchtigung gelegen sein soll und weshalb eine Wertminderung eintreten soll.

Zumal sich das Vorbringen aber jedenfalls nur auf die Haushälfte und nicht auf das Grundstück bezieht, handelt es sich in Summe nicht um ein durch das WRG 1959 geschütztes Recht, sondern vielmehr um eine rein privatrechtliche Einwendung, zu welcher die Einschreiter gemäß § 113 WRG 1959 auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden. Zumal sich das Vorbringen aber jedenfalls nur auf die Haushälfte und nicht auf das Grundstück bezieht, handelt es sich in Summe nicht um ein durch das WRG 1959 geschütztes Recht, sondern vielmehr um eine rein privatrechtliche Einwendung, zu welcher die Einschreiter gemäß Paragraph 113, WRG 1959 auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt,

insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

Im vorliegenden Fall war keine Rechtsfrage zu klären, der erhebliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der nach dem Wasserrecht geschützten Rechte wird auf die im Erkenntnis zitierte Judikatur verwiesen. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist daher nicht zulässig.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Gerold Dünser

(Richter)

Schlagworte

Wertminderung, privatrechtliche Einwendung,

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.15.2571.2

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at